

Tätigkeitsbericht des Kontrollorgans über den Staatsschutz im Kanton Basel-Stadt

2014

Bericht an den Grossen Rat, den Regierungsrat und den Vorsteher des
Justiz- und Sicherheitsdepartements vom 20. April 2015

Inhalt

I.	ZUSAMMENFASSUNG	2
II.	ZUSAMMENSETZUNG DES KONTROLLORGANS	3
III.	SITZUNGSABFOLGE UND VORGEHENSWEISE	3
IV.	KONTROLLTÄTIGKEIT VOR ORT (VISITATIONEN)	4
1.	Übersicht	4
2.	Visitation der FG9 vom 13. Juni 2014.....	4
a)	Übersicht	4
b)	Nachkontrolle Videomaterial „Bässlergut“	4
c)	Nachfrage Operation „SPADE“	5
d)	Kontrolle von drei Aufträgen aus Auftragsliste	5
3.	Visitation der FG9 vom 29. und 30. September 2014	5
a)	Visitation der FG9 vom 29. September 2014.....	5
b)	Visitation der FG9 vom 30. September 2014.....	6
4.	Visitation Kantonspolizei vom 12. Dezember 2014.....	7
5.	Weitere Tätigkeiten des Kontrollorgans	8
a)	Interne Sitzungen vom 14. Januar, 26. Februar und 22. August 2014	8
b)	Sitzungen mit einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates vom 15. April und 28. Oktober 2014.....	8
6.	Ausblick	9
	VERTEILLISTE.....	10

I. Zusammenfassung

Das Kontrollorgan im Bereich des Staatsschutzes legte im Berichtszeitraum – wie schon in den Vorjahren – das Schwergewicht seiner Tätigkeit auf die Durchführung von Kontrollen bei der Fachgruppe 9 der Kriminalpolizei der Staatsanwaltschaft und bei der Kantonspolizei. Im Rahmen von vier Visitationen (wovon drei unter Mitwirkung des Sekretariats) wurden drei Anlissdossiers der FG9 und der Kantonspolizei eingehend untersucht, die Praxis der Einsichtnahme der FG9 in die Rapporte der Kantonspolizei aufgearbeitet, die Möglichkeiten der Einsichtnahme von Betroffenen in die Rohdatenablage der FG9 erörtert und die Frage der Identifikation von Personen bei hinreichendem Verdacht auf die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens durch die FG9 analysiert. Bei der Kantonspolizei wurde zudem geprüft, wie die staatsschutzrelevanten Akten im Zusammenhang mit dem OSZE-Ministerratstreffen vom 4./5. Dezember 2014 aufbewahrt werden. Darüber hinaus wurden verschiedene Nachkontrollen zu Themen durchgeführt, die im Jahr 2013 abgeschlossen worden waren.

Wie schon in den Vorjahren konnte sich das Kontrollorgan von der grossen Sorgfalt und Professionalität der Arbeit der mit dem Staatsschutz betrauten kantonalen Organe überzeugen. Die anwendbaren Rechtsnormen werden im Allgemeinen eingehalten.

Das Kontrollorgan hat nach wie vor keine Einsicht in die Unterlagen der FG9 zu einer Operation, deren Bezeichnung und deren Inhalt der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) als geheim klassifiziert. Nach der Ablehnung eines Einsichtsgesuchs durch den NDB im Jahr 2013 fragte das Kontrollorgan in der vorliegenden Berichtsperiode nach, erhielt aber abschlägigen Bescheid. Es wird die Sache weiter verfolgen.

Das Hauptgewicht der Tätigkeit des Kontrollorgans lag auch in der vorliegenden Berichtsperiode bei den Visitationen der FG9 und der Kantonspolizei. Im Zentrum standen dabei die folgenden Fragestellungen:

1. Wie wird bei der Erstellung sachbezogener Dossiers durch die FG9 ohne Auftrag des NDB sichergestellt, dass sie gelöscht werden, falls sich kein genügend konkreter Verdacht erhärtet?
2. Wie kann die Einsicht Betroffener in die Rohdatenablage der FG9 sichergestellt werden?
3. Unter welchen Voraussetzungen ist es zulässig, dass die FG9 mutmassliche Straftäter zuhänden der Kantonspolizei identifiziert?
4. Zu welchen Datenbanken der Kantonspolizei hat die FG9 Zugang?

Das Kontrollorgan ging diesen und weiteren Fragen nach. Die Fragestellung 2 konnte abgeschlossen werden; die Fragestellungen 1, 3 und 4 sind auch in der kommenden Berichtsperiode weiter zu verfolgen.

Auf Ende der Amtsperiode schied Herr Prof. Dr. iur. et lic. oec. Heinrich Koller aus dem Kontrollorgan aus; an seine Stelle wählte der Regierungsrat Herrn Dr. Robert Heuss.

II. Zusammensetzung des Kontrollorgans

Mit Beschluss vom 23. September 2014 wählte der Regierungsrat für die Amtsdauer vom 1. Oktober 2014 bis 30. Juni 2017 folgende Personen als Mitglieder des Kontrollorgans:

- Frau lic. phil. Anita Fetz, Jahrgang 1957, Ständerätin des Kantons Basel-Stadt und Inhaberin der Beratungsfirma femmedia ChangeAssist;
- Herr Dr. iur. Robert Heuss, Jahrgang 1945, ehem. Staatsschreiber des Kantons Basel-Stadt;
- Herr Prof. Dr. Markus Schefer, Jahrgang 1965, seit 2001 Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht an der Universität Basel.

Die Gewählten wurden zuvor von der Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (Fachstelle PSP VBS) einer erweiterten Personensicherheitsprüfung nach Art. 11 PSPV (Verordnung über die Personensicherheitsprüfung vom 4. März 2011, SR 120.4) unterzogen. Die Fachstelle PSP VBS erliess entsprechende Sicherheitserklärungen.

Die Mitglieder des Kontrollorgans legten ihre Interessenbindungen dem Regierungsrat gegenüber offen.

Herr Prof. Dr. iur. lic. oec. Heinrich Koller gehörte dem Kontrollorgan zwischen 2010 und 2014 an. Seine Kollegin und sein Kollege im Kontrollorgan konnten in dieser Zeit an seiner reichen Erfahrung vor allem in verwaltungsorganisatorischen Angelegenheiten partizipieren. Er setzte sich für die Arbeit des Kontrollorgans in sehr grossem Masse ein und brachte insbesondere in den Visitationen eine unverzichtbare Perspektive ein. Er wurde anlässlich eines Abendessens vom 29. September 2014 vom Departementsvorsteher verabschiedet und seine Mitwirkung verdankt.

In Abwesenheit des Vorstehers des JSD leitet Prof. Markus Schefer das Kontrollorgan. Das Sekretariat wird von Herrn Dr. Davide Donati, Leiter des Bereichs Recht im JSD, geführt.

III. Sitzungsabfolge und Vorgehensweise

Im Berichtszeitraum, dem Jahr 2014, traf sich das Kontrollorgan insgesamt zu neun Sitzungen. In vier Sitzungen wurden Visitationen bei der Fachgruppe 9 der Kriminalpolizei (FG9) und bei der Kantonspolizei durchgeführt, zweimal wurde das Kontrollorgan von der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates zu einem Informationsaustausch besucht, zweimal traf es sich mit dem Departementsvorsteher des JSD zur Diskussion grundsätzlicher Fragen der Aufsichtstätigkeit des Kontrollorgans und der organisatorischen Ausgestaltung der kantonalen Staatsschutzbehörde und einmal tagte das Kontrollorgan zum Zwecke der Jahresplanung.

Wie schon in den Vorjahren blieb der Departementsvorsteher des JSD den Visitationen bei der FG9 und der Kantonspolizei grundsätzlich fern. Um sich selber ein Bild vom Ablauf der

Visitationen machen zu können, nahm er an der Visitation vom 13. Juni 2014 bei der FG9 persönlich teil.

IV. Kontrolltätigkeit vor Ort (Visitationen)

1. Übersicht

Das Kontrollorgan führte am 13. Juni, am 29. und 30. September 2014 Visitationen bei der FG9 durch, am 12. Dezember bei der Kantonspolizei.

Die Visitationen wurden grundsätzlich durch die drei Mitglieder des Kontrollorgans gemeinsam durchgeführt; die Visitation vom 29. September diente der Vorbereitung der Visitation des folgenden Tages und wurde nur von einem Mitglied durchgeführt. Von Seiten der Staatsanwaltschaft war je nach Notwendigkeit der Leitende Staatsanwalt der Kriminalpolizei zugegen, zusätzlich zum Leiter der FG9 sowie Vertretern des NDB. Bei der Visitation der Kantonspolizei war der Kommandant der Kantonspolizei und der für die konkreten Fragestellungen Verantwortliche anwesend.

Das Kontrollorgan meldete sich für die Visitationen an, damit die Verantwortlichen auf Seiten FG9 und Kantonspolizei verfügbar waren und die erforderlichen Mitglieder des NDB und der NDB-Aufsicht anwesend sein konnten.

Die Visitationen dauerten zwischen 1½ und 3 Stunden.

2. Visitation der FG9 vom 13. Juni 2014

a) Übersicht

Am 13. Juni 2014 stattete das Kontrollorgan der Fachgruppe 9 eine Visitation ab. Dabei wurde den folgenden Themen nachgegangen:

1. Nachkontrolle zum Videomaterial „Bässlergut“ (Anweisung der FG9, ihr das Videomaterial aus der Kameraüberwachung des Vorplatzes Bässlergut auszuhändigen);
2. Nachfrage zur Operation „SPADE“;
3. Kontrolle von drei Aufträgen aus der Auftragsliste des Bundes.

b) Nachkontrolle Videomaterial „Bässlergut“

Anlässlich der Visitation des Kontrollorgans bei der FG9 vom 3. September 2013 wurde das vorhandene Videomaterial „Bässlergut“ gesichtet. Die Unterlagen waren damals von der FG9 aber noch nicht ausgewertet worden. Im Rahmen der Nachkontrolle nahm das Kontrollorgan in den Bericht der FG9 an den NDB Einsicht, wie er in der Rohdatenablage der FG9 gespeichert war. In der relevanten Datenbank des NDB konnte er jedoch nicht gefunden werden, obwohl er nicht an die FG9 zurückgewiesen worden war. Mit Brief vom 10. September 2014 klärte der Direktor des NDB das Kontrollorgan über die Gründe dafür auf; das Kontrollorgan zeigte sich davon befriedigt. Damit schloss das Kontrollorgan das Dossier Videomaterial „Bässlergut“ ab.

c) *Nachfrage Operation „SPADE“*

Nachdem im Jahr 2013 ein Einsichtsgesuch des Kontrollorgans in die Unterlagen über die Operation „SPADE“ vom NDB abgelehnt worden war, weil es sich um ein hochsensibles, laufendes Verfahren handle, stellt sich die Frage, ab wann das Kontrollorgan Einsicht erhält. Die anwesenden Mitglieder des NDB erklären allerdings, es werde nach wie vor keine Einsicht gewährt.

d) *Kontrolle von drei Aufträgen aus Auftragsliste*

Gestützt auf die Auftragsliste des Bundes prüfte das Kontrollorgan drei Aufträge. Es nahm in sämtliche Unterlagen Einsicht, welche die FG9 auf ihrer Rohdatenablage abgespeichert hat. Dabei wurden keine Unregelmässigkeiten festgestellt.

3. Visitation der FG9 vom 29. und 30. September 2014

a) *Visitation der FG9 vom 29. September 2014*

Am 29. September besuchte ein Mitglied des Kontrollorgans die FG9, um die Visitation vom 30. September vorzubereiten. Im Zentrum standen drei inhaltlich umschriebene Dossiers: (1) Die Beobachtung einer eher losen Gruppierung, (2) die Aktivitäten der FG9 im Zusammenhang mit der Demonstration vom 1. Mai 2014 und (3) die Aktivitäten der FG9 im Zusammenhang mit der Jihad-Rekrutierung. Im Rahmen dieser Vorbereitung sichtete das Mitglied des Kontrollorgans sämtliche Unterlagen eingehend, welche die FG9 im Zusammenhang mit den genannten drei Dossiers angelegt hatte.

Diese Vorbereitungsvisitation machte folgende Problemkreise deutlich:

- Bei der Anlage eines sachbezogenen Dossiers durch die FG9 aus eigener Kompetenz, ohne Auftrag von Seiten des NDB, ist festzulegen, wann und unter welchen Voraussetzungen die Löschung erfolgt, falls sich kein BWIS-relevanter Verdacht erhärten sollte.
- Es ist von Seiten des NDB zu erörtern, wie die Einsicht Betroffener in die Rohdatenablagen in den Kantonen, insbesondere in jene der FG9 im Kanton Basel-Stadt, gewährleistet werden kann.
- Leitet die Kantonspolizei Bildmaterial im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen der FG9 zu, um mutmassliche Straftäter zu identifizieren, ist festzuhalten, unter welchen Voraussetzungen einem solchen Ersuchen stattgegeben werden kann, ohne damit kantonalen Staatsschutz zu betreiben.
- Es ist näher abzuklären, wie der online-Zugang der FG9 zu den Rapporten der Kantonspolizei im Einzelnen ausgestaltet ist.
- Gewisse Antworten der FG9 im Logbuch der Kantonspolizei fehlen; auf Seite der FG9 wird vom Kontrollorgan abgeklärt, ob die fehlenden Antworten von der FG9 erteilt wurden.
- Bestehen direkte Kontakte zwischen der Allmendverwaltung und der FG9 im Zusammenhang mit der Durchführung von Anlässen auf öffentlichem Grund?

b) Visitation der FG9 vom 30. September 2014

Im Rahmen der Visitation vom 30. September 2014 wurden die Themen, welche in der Vorbereitungsvisitation erkannt worden waren, mit den Vertretern der FG9 und des NDB eingehend besprochen.

- *Löschung von Dossiers, die in eigener Kompetenz von der FG9 angelegt werden:* Die Vertreter der FG9 versichern, dass solche Dossiers gelöscht werden, sobald der Entscheid gefällt wird, dass sie mangels BWIS-relevanten Verdachts nicht weiter verfolgt werden. Entsprechende Richtlinien oder Weisungen dazu bestehen allerdings nicht. Das Kontrollorgan legt der FG9 nahe, entsprechende interne Anordnungen zu treffen.
- *Einsicht Betroffener in die Rohdatenablage der FG9:* Gesuche Betroffener um Einsicht in ihre allfälligen Staatsschutzakte werden zentral vom NDB bearbeitet. Die FG9 richtet allfällige an sie gerichtete Gesuche entsprechend an den NDB weiter. Wie die anwesenden Vertreter des NDB erklärten, sind dem NDB die in den Kantonen allenfalls vorhandenen Daten nicht bekannt. Er kann deshalb darüber keine Auskunft erteilen. Dies hat zur Folge, dass faktisch keine Einsicht in die Angaben erteilt werden kann, die lediglich in der kantonalen Rohdatenablage vorhanden und nicht in einer Datenbank des NDB vorhanden sind. Das Problem harret einer Lösung; diese muss von Seiten des NDB gesucht werden. Die FG9 ist nach Auffassung des NDB nicht befugt, selbständig Auskunft zu geben.
- *Identifikation mutmasslicher Straftäter:* Das Kontrollorgan hält fest, dass eine Identifikation mutmasslicher Straftäter durch die FG9 dann in Frage kommt, wenn ein genügend konkreter Tatverdacht besteht, eine Straftat von erheblicher Schwere vorliegt und ein genügend enger Konnex zu einer oder mehreren Arten der Gefährdung der inneren Sicherheit nach Art. 2 BWIS vorliegt. Nur so ist sichergestellt, dass die FG9 nicht kantonalen Staatsschutz betreibt. Die Vertreter der FG9 versichern, dass sie schon in der Vergangenheit diese Kriterien eingehalten haben.
- *Online-Zugang der FG9 zu den Rapporten der Kantonspolizei:* Die FG9 verfügt über einen Online-Zugang zu den Rapporten der Kantonspolizei. Die elektronisch auf diesem Weg verfügbaren Rapporte sind aber noch provisorisch. Erscheint ein derartiger provisorischer Rapport BWIS-relevant, ersucht die FG9 die Kantonspolizei formell um Zustellung des definitiven Rapports. Das Kontrollorgan klärte näher ab, auf welche Datenbank die FG9 dabei zugreift und in welchem Verfahren dieser Zugang eröffnet wurde. Es nahm in dieser Angelegenheit Kontakt mit dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt auf. Bis Ende 2014 konnte noch keine umfassende Klärung erreicht werden.
- *Fehlende Antworten der FG9 im Logbuch der Kantonspolizei:* Bei einigen Dossiers fehlen Antworten der FG9 auf Anfragen der Kantonspolizei im Logbuch der Kantonspolizei. Die Abklärungen des Kontrollorgans ergaben, dass es sich dabei um Versehen handeln dürfte. Entsprechend wird sich die Kantonspolizei der Führung ihres Logbuches mit noch grösserer Sorgfalt widmen.

- *Kontakte zwischen der Allmendverwaltung und der FG9:* Aufgrund der schriftlichen Auskunft der Kantonspolizei und der mündlichen Auskunft der FG9 finden keine direkten Kontakte zwischen der Allmendverwaltung und der FG9 im Zusammenhang mit der Nutzung des öffentlichen Grundes statt. Nutzungen der Allmend, welche für die Einsatzplanung der Polizei von Bedeutung sein können, werden von der Allmendverwaltung der Kantonspolizei gemeldet. Jene Meldungen, die staatschutzrechtliche Relevanz haben könnten, werden von der Kantonspolizei an die FG9 weiter geleitet. Das Kontrollorgan zeigt sich von dieser Antwort befriedigt.

4. Visitation Kantonspolizei vom 12. Dezember 2014

In der Visitation der Kantonspolizei vom 12. Dezember 2014 standen die Themen im Vordergrund, welche sich dem Kontrollorgan anlässlich seiner Visitationen der FG9 eröffnet hatten. Zudem stellten sich Fragen im Zusammenhang mit der OSZE-Konferenz.

Das Kontrollorgan ging der Frage nach, welche Angaben die Kantonspolizei der FG9 im Zusammenhang mit dem von dieser auf eigenen Antrieb angelegten Dossier übermittelt hat. Dabei wurden keine Unregelmässigkeiten festgestellt.

Im Zusammenhang mit der Operation SPADE untersuchte das Kontrollorgan, ob und falls ja in welchem Masse die Kantonspolizei mit beteiligt war oder ist. Die Frage wurde vom Departementsvorsteher ausführlich schriftlich beantwortet. Das Kontrollorgan stellt auch hier keine Unregelmässigkeiten fest.

Das Kontrollorgan befragte die Kantonspolizei über den Zugang der FG9 zu den Rapporten der Polizei. Zunächst liess es sich über die elektronische Ablage dieser Rapporte informieren. Die schriftliche Antwort des Departementsvorstehers in dieser Angelegenheit konnte nicht alle Fragen ausräumen. Das Kontrollorgan wird deshalb im Jahr 2015 mit dem Datenschutzbeauftragten insbesondere der Frage nachgehen, in welchem Verfahren der Zugang eröffnet wurde und ob die FG9 Zugang zu weiteren Datenbanken der Kantonspolizei hat.

Die Kantonspolizei fragt in gewissen Fällen die FG9 an mit der Bitte um Mithilfe bei der Identifikation mutmasslicher Straftäter anlässlich von Versammlungen auf öffentlichem Grund. Die Kantonspolizei macht von dieser Möglichkeit lediglich bei Straftaten von einer gewissen Schwere Gebrauch. Das Kontrollorgan weist die Kantonspolizei darauf hin, dass ein genügender Tatverdacht, eine gewisse Schwere der Tat und ein Konnex zu einer oder mehreren Gefährdungen der inneren Sicherheit nach Art. 2 BWIS vorliegen müssen. Sie regt an, eine entsprechende Weisung zu erlassen.

Auch auf Seiten der Kantonspolizei bestätigt sich die Vermutung, dass die fehlenden Einträge im Logbuch der Kantonspolizei ihren Grund in einem Versehen bei der Eintragung haben. Die Kantonspolizei wird ihre Praxis anpassen.

Das Kontrollorgan ging der Frage nach, wie die Daten, welche sie im Zusammenhang mit dem OSZE-Ministerratstreffen vom Jahr 2014 angelegt hatte, aufbewahrt werden. Dabei wur-

de deutlich, dass die Gefahr entstehen könnte, dass jene Angaben, die der FG9 übermittelt wurden und entsprechend als allenfalls staatsschutzrelevant beurteilt worden waren, nach den allgemeinen Lösungsregeln aufbewahrt werden könnten und nicht nach jenen des BWIS und der V-NDB. Die Kantonspolizei ergreift die nötigen Massnahmen. Das Kontrollorgan wird im Jahr 2015 im Rahmen einer Nachkontrolle die bis dann ergriffenen Massnahmen prüfen.

5. Weitere Tätigkeiten des Kontrollorgans

a) Interne Sitzungen vom 14. Januar, 26. Februar und 22. August 2014

Die internen Sitzungen vom 14. Januar und 26. Februar fanden unter Teilnahme des Departementsvorstehers statt.

In seiner internen *Sitzung vom 14. Januar 2014* schloss das Kontrollorgan die Beantwortung eines konkreten Einzelfalles ab und nahm einen neuen entgegen. Der Departementsvorsteher erklärte sich bereit, mit Bezug auf die Ablehnung der Einsicht des Kontrollorgans in die Operation SPADE schriftlich an den Direktor des NDB zu gelangen. Das Kontrollorgan diskutierte intensiv die Frage nach der organisatorischen Eingliederung der FG9 in der Zukunft. Es beschloss, den Leitenden Staatsanwalt der Kriminalpolizei zu einem Gedankenaustausch einzuladen. Zudem plante das Kontrollorgan seine Aktivitäten im Jahr 2014.

In der *Sitzung vom 26. Februar 2014* erörterte das Kontrollorgan gemeinsam mit dem Ersten Staatsanwalt, Alberto Fabbri, und dem Leitenden Staatsanwalt der Kriminalpolizei, Dr. Beat Voser, die organisatorische Eingliederung der FG9. Nach eingehender Diskussion und der Erwägung unterschiedlicher Modelle zeigte sich, dass aus heutiger Sicht die Vorteile der organisatorischen Verankerung bei der Staatsanwaltschaft die Nachteile einer anderweitigen Verankerung überwiegen. Es wurde allerdings auch deutlich, dass im Falle einer Ausdehnung der Mittel der Informationsbeschaffung, wie sie im Entwurf für das Nachrichtendienstgesetz vorgesehen sind, die Trennung zwischen Staatsschutz und Strafverfahren noch grösserer Aufmerksamkeit bedarf.

In seiner Sitzung vom 22. August 2014 tagte das Kontrollorgan letztmals unter Mitwirkung von Prof. Dr. Heinrich Koller. Dabei wurden insbesondere die Jahresplanung 2015 vorangetrieben und die Visitationen vom 29./30. September 2014 bei der FG9 und vom 12. Dezember 2014 bei der Kantonspolizei vorbereitet. Zudem wurde angeregt, den NDB zu ersuchen, die Mitglieder des Kontrollorgans zu einer Schulung der neuen Datenbanken des NDB einzuladen.

b) Sitzungen mit einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates vom 15. April und 28. Oktober 2014

Das Kontrollorgan wurde am 15. April und am 28. Oktober von einer Delegation der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates besucht. Die Delegation setzte sich zusammen aus den Herren Tobit Schäfer (Präsident), Thomas Strahm (Mitglied) und David Andreetti (Sekretariat; nur am 28. Oktober). Herr Urs Müller (Mitglied) war entschuldigt. Zudem war

der Präsident der Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte, Herr Ständerat Paul Niederberger, anwesend.

In der *Sitzung vom 15. April* informierte das Kontrollorgan die Delegation GPK eingehend über seine bisherigen Tätigkeiten und orientierte sie über seine Planung für das Jahr 2014. Besondere Aufmerksamkeit wurde dem Einsatz der Observationsgruppe und dem Fahndungsdienst für die Zwecke des Staatsschutzes gewidmet. Zudem wurde die Delegation der GPK über die Hintergründe der Stellungnahme des Kontrollorgans zum Entwurf für ein Nachrichtendienstgesetz ins Bild gesetzt.

In der *Sitzung vom 28. Oktober 2014* informierte das Kontrollorgan die Delegation GPK über seine Tätigkeiten im Jahr 2014. Im Zentrum standen dabei der Umgang der FG9 mit der Rohdatenablage und die Anlage eines Dossiers durch die FG9 ohne Auftrag des NDB. Diesbezüglich wurde insbesondere die Frage der Löschung diskutiert, falls sich die Verdachtsmomente nicht erhärten sollten.

6. Ausblick

In der kommenden Berichtsperiode wird das Kontrollorgan zunächst seine noch nicht abgeschlossenen Arbeiten zu Ende führen. Im Zentrum wird dabei die Zusammenarbeit mit dem Datenschutzbeauftragten stehen. Dieser erstellt eine Übersicht über die Datenbanken der Kantonspolizei und die Zugriffsberechtigungen. Das Kontrollorgan wird jene Datenbanken näher beleuchten, auf welche die FG9 Zugriff hat. Es wird sich weiterhin den Fragen der Einsicht Betroffener in die Daten der Rohdatenablage der FG9 und der Ablage der Akten im Zusammenhang mit dem OSZE-Ministerratstreffen bei der Kantonspolizei widmen.

Ein konkretes Dossier, welches dem Kontrollorgan vom Departementsvorsteher zur Überprüfung zugewiesen wurde, bleibt zu prüfen.

Zusätzlich werden verschiedene Sachdossiers aus der Auftragsliste ausgewählt und untersucht. Über welche es sich handeln wird, kann erst entschieden werden, wenn die Auftragsliste vorliegt.

Basel, 20. April 2015

sig.

Anita Fetz

Robert Heuss

Markus Schefer

Verteilliste

Dieser Bericht wird gemäss § 12 VV-BWIS dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements gleichzeitig zugestellt. Zusätzlich wird er den folgenden Stellen zugesandt:

Kanton Basel-Stadt

- Datenschutzbeauftragter
- Staatsanwaltschaft
- Kantonspolizei

Bund

- Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte
- Bundesrat Ueli Maurer, Vorsteher des VBS
- Nachrichtendienst des Bundes
- Bundesamt für Justiz

Andere Kantone

- Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren KKJPD

